



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft - eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Jungfernstieg 26 und 30 / Große Bleichen 8-16 / Poststraße 12 beantragt. Nach Abbruch - unter Erhalt denkmalgeschützter Fassaden - der Bestandsgebäude des Hamburger Hofes erfolgt der Neubau eines Gebäudekomplexes mit zwei Untergeschossen für einen Nutzungsmix aus Einzelhandel, Gastronomie, Büro und Wohnen auf einer Fläche von ca. 3.362 m². Zur Herstellung der Untergeschosse im Trockenen sowie zur Auftriebssicherung des Rohbaus bis zur Gewährleistung ausreichender Auftriebssicherheit ist es erforderlich, innerhalb des für das Bauvorhaben zu errichtenden, weitestgehend wasserundurchlässigen Baugrubentrog - umlaufender, bis zu 34 m tiefer Verbau aus einer überschnittenen Bohrpfahlwand, die mindestens 2 m in natürlich anstehenden bindigen Boden einbindet - anstehendes „gefangenes“ Grundwasser zunächst um maximal 11,6 m abzusenken (Lenzvorgang) und anschließend aufgrund von Restdurchlässigkeiten der Baugrubenabdichtungen in die Trogbaugrube nachsickerndes Grundwasser zutage zu fördern. Es werden hierfür voraussichtlich 4 Schwerkraftbrunnen sowie Bauhilfsdrainagen für eine Dauer von maximal 19 Monaten betrieben. Es wird von einer insgesamt zu fördernden Grundwassermenge von ca. 395.000 m³ ausgegangen.

Die Grundwasserentnahme stellt somit ein Vorhaben nach Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (1) UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien als überschlägige Prüfung. Bei der Vorprüfung wurde beachtet, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 genannten Kriterien in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft - nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 19. Juni 2026

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft